

# Satzung

## Präambel

Die Freiwillige Feuerwehr der Barlachstadt Güstrow gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVObI. M-V 2015, S. 612) und nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 22.09.2022 folgende Satzung:

## § 1

### Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Barlachstadt Güstrow, in dieser Satzung „Feuerwehr“, genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie trägt den Ehrennamen „Wilhelm Höcker“.

(2) Sie gliedert sich in:

- Einsatzabteilung,
- Reserveabteilung,
- Ehrenabteilung,
- Jugendabteilung,
- Musikabteilung
- Verwaltungsabteilung.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften aus- und fortzubilden, so dass sie befähigt sind, bei Brandfällen und anderen Notständen Menschenleben zu retten und zu schützen, Brände erfolgreich zu bekämpfen, Sachschäden zu verhindern und Notstände zu beseitigen.

## **§ 2**

### **Mitglieder**

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus. Die Feuerwehr kann sich ein Leitbild geben.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

- die aktiven Mitglieder,
- die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- die Mitglieder der Jugendabteilung,
- die Mitglieder der Verwaltungsabteilung
- die Mitglieder der Musikabteilung.

## **§ 3**

### **Aktive Mitglieder**

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Barlachstadt Güstrow hat oder regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Wehrführerin / den Wehrführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Dem Aufnahmegesuch ist ein maximal drei Monate altes, erweitertes Führungszeugnis beizufügen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die endgültige Aufnahme nach einjähriger Probezeit. Die Probezeit kann im Einzelfall maximal um ein Jahr verlängert werden. Die Entscheidung über die Verlängerung der Probezeit trifft der Vorstand.

Mitglieder können werden:

- Feuerwehrfrauwärterinnen / Feuerwehrmannanwärter mit einer erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung
- Jugendfeuerwehrfrauen / Jugendfeuerwehrmänner mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung
- Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben oder noch angehören (Doppelmitglieder)

Die Feuerwehrfrau / der Feuerwehrmann wird durch Unterschriftsleistung und durch folgende Erklärung auf die Satzung verpflichtet:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu pflegen.“

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit, sowie die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft im aktiven Dienst kann für die Dauer von maximal 24 Monaten ruhen. Nach dem Ende des Ruhens der Mitgliedschaft von 24 Monaten erlischt die Mitgliedschaft automatisch, sofern das Mitglied nicht wieder den aktiven Dienst aufnimmt. Über das Ruhen und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(6) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(7) Mitglieder, die bereits einer anderen Feuerwehr angehören und mit Antrag auf Aufnahme in die Feuerwehr eine weitere Mitgliedschaft (Doppelmitgliedschaft) begründen möchten, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle aktiven Mitglieder.

## **§ 4**

### **Pflichten der aktiven Mitglieder**

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen gestellten Aufgaben und dienstlichen Anweisungen der Vorgesetzten zu erfüllen sowie die Dienstanweisungen der Wehrführerin / des Wehrführers zu beachten,
3. die Unfallverhütungsvorschriften sowie den Hygieneplan zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die / der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Wehrführerin / bei dem Wehrführer oder ihrer / seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.
5. jedes Ereignis, das strafrechtliche Ermittlungen gegen sie nach sich gezogen hat der Wehrführerin / dem Wehrführer anzuzeigen.

6. Ereignisse, die Einfluss auf das Dienstgeschehen in der Feuerwehr haben, relevante Erkrankungen und persönliche Veränderungen, die die Dienstfähigkeit einschränken unverzüglich der Wehrführerin / dem Wehrführer anzuzeigen.

(2) Die Mitglieder der Reserveabteilung unterstützen die weiteren aktiven Mitglieder der Feuerwehr und führen rückwärtige Dienste durch. Für sie entfällt die Pflicht zur regelmäßigen Einsatz- und Dienstteilnahme. Durch die Wehrführerin / den Wehrführer können Ihnen weitere Aufgaben übertragen werden.

## **§ 5**

### **Ehrenabteilung**

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtangehöriger der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 6**

### **Jugendabteilung**

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung der Jugendfeuerwehr.

## **§ 7**

### **Musikabteilung**

(1) Die Musikabteilung führt die Bezeichnung "Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehr der Barlachstadt Güstrow ". Sie untersteht der Aufsicht der Wehrführerin / des Wehrführers. Einsätze der Musikabteilung sind mit ihr / ihm abzustimmen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Barlachstadt Güstrow haben. Für Mitglieder der Musikabteilung gilt die Teilnahme an Auftritten, Konzerten etc. und die Teilnahme an Proben als Einsatz- und Ausbildungsdienst im Sinne des Absatzes 1. Die Möglichkeit der Teilnahme am aktiven Einsatz- und Ausbildungsdienst des abwehrenden Brandschutzes bleibt unbenommen. Auf musikalischen Auftritten und Konzerten tragen die Mitglieder der Musikabteilung Dienstkleidung.

(3) Über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern entscheiden die Mitglieder der Musikabteilung im Einvernehmen mit dem Vorstand. § 11 gilt entsprechend.

(4) Die Musikabteilung wird durch eine Musikabteilungsführerin / einen Musikabteilungsführer geleitet. Sie / er ist im Dienst Vorgesetzte / Vorgesetzter der Mitglieder der Musikabteilung. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch ihre / seinen Stellvertretung.

(5) Die Musikabteilungsführerin / der Musikabteilungsführer wird von der Mitgliederversammlung, nach einer Wahl mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Musikabteilung, mit Beschluss in den Vorstand bestätigt.

(6) Im Übrigen sind für die Musikabteilung die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(7) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden die Mitglieder der Musikabteilung im Einvernehmen mit dem Vorstand, § 9 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Mitglieder der Verwaltungsabteilung**

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung unterstützen die Wehrführung bei ihren administrativen Aufgaben. Sie müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich, die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Der Dienst in der Verwaltungsabteilung endet auf Antrag des Mitglieds durch Übertritt in die Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der Dienst mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Sie sind keine aktiven Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Über den Ausschluss von Mitgliedern der Verwaltungsabteilung entscheidet der Vorstand, § 9 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft, auch die vorläufige Mitgliedschaft, erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Nichtbestehens der Probezeit, Nichtvorliegen der Voraussetzungen für den aktiven Dienst, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

(2) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, wird aus dem aktiven Dienst ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für Mitglieder der Reserveabteilung. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(3) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Ersten eines Monats erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen. für Vorstandsmitglieder verdoppelt sich diese Frist. Die Wehrführerin / der Wehrführer oder ihre / seine Stellvertretung bleiben bis zur Abberufung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis in Ihrer Funktion. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(4) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,

entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die / der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Musik- und Ehrenabteilung. Die Regelung des § 18 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

## **§ 10**

### **Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 11

### Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Wehrführerin / des Wehrführers, nur sie sind stimm- und wahlberechtigt. Mitglieder der Ehrenabteilung, der Musikabteilung, die Mitglieder der Verwaltungsabteilung sowie die vorläufig aktiven Mitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen und sind weder stimm- noch wahlberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt, über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Wehrführerin / den Wehrführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei der Wehrführerin / dem Wehrführer schriftlich eingereicht werden. Sie / er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag bekannt geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Wehrführerin / vom Wehrführer oder bei Abwesenheit durch ihre / seinem Stellvertreterin / Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 13 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 4, § 13 Abs. 5 und § 19 Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Wehrführerin / beim Wehrführer eingereicht wurden.
- (8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen.
- (9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Wehrführerin / den Wehrführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt haben. Auf Verlangen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Wehrführerin / vom Wehrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.

(2) In den Vorstand werden gewählt:

- die Wehrführerin / der Wehrführer als Vorsitzende / Vorsitzender,
- ihre / seine Stellvertretung,
- die Schriftwartin / der Schriftwart,
- die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart,
- zwei Beisitzer/innen, jeweils eine/r aus dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus

dem Vorstand gehören weiterhin an:

- die Musikabteilungsführerin / der Musikabteilungsführer.

Doppelfunktionen innerhalb des Vorstandes sind unzulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sind alle gleichermaßen stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wehrführerin / des Wehrführers.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Stadt,
2. Vorlage des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Entscheidung über die vorläufige aktive Mitgliedschaft von Kameradinnen und Kameraden
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, der Barlachstadt Güstrow und dem Kreisfeuerwehrverband,
8. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Beschlussfassung über Dienstgradverleihungsvorschläge an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.

(4) Die Pflichten der Wehrführerin / des Wehrführers und ihre / seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstanweisung.



(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Wehrführerin / der Wehrführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Wehrführerin / vom Wehrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## § 13

### Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Wehrführerin / des Wehrführers und ihrer / seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr / ihm schriftlich vier Wochen vor dem Wahltermin und mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens fünf aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

Die beiden Beisitzerinnen / Beisitzer werden in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Besitzerin / ein Beisitzer muss jeweils einem der beiden Feuerwehrgerätehäuser angehören. Es sind jeweils Vorschläge für Beisitzerinnen und Beisitzer eines Feuerwehrgerätehauses einzureichen.

(3) Wahlleiterin / Wahlleiter ist die Wehrführerin / der Wehrführer. Sie / er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Wehrführerin / der Wehrführer selbst zur Wahl ansteht, ist die / der stellvertretende Wehrführerin / Wehrführer, bei ihrer / seiner Verhinderung das anwesende, dienstälteste aktive Mitglied Wahlleiterin / Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Briefwahl ist mit gültigem Stimmzettel möglich. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Wehrführerin / zum Wehrführer und ihrer / seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl

ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin / der Wahlleiter zieht;

2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zur Wehrführerin / zum Wehrführer und ihrer / seiner Stellvertretung ist wählbar, wer:

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Wehrführerin / des Wehrführers und ihrer / seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin / zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin / des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Vorstandsmitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(8a) Zur Beisitzerin / zum Beisitzer des jeweiligen Feuerwehrgerätehauses ist wählbar, wer:

1. mindestens vier Jahre aktiv der Freiwilligen Feuerwehr der Barlachstadt Güstrow angehört,
2. sich als aktives Mitglied in der Einsatzabteilung befindet und
3. das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung einer Wahl hat die Wahlleiterin / der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Barlachstadt Güstrow und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären, Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Stellungnahme des Träger des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

## **§ 14**

### **Teilnahme an Versammlungen**

An den Versammlungen der Feuerwehr können die Präsidentin / der Präsident der Stadtvertreterversammlung, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher der Barlachstadt Güstrow anzuzeigen.

## **§ 15**

### **Schriftverkehr**

Für den Schriftverkehr gegenüber Dritten ist der Dienstweg über die Wehrführerin / den Wehrführer einzuhalten.

## **§ 16**

### **Ausrüstung der Feuerwehr**

(1) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nur zu dienstlichen Anlässen oder auf Anordnung zu benutzen.

(2) Jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Musikabteilung und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der gültigen Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung.

(3) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke, Schlüssel und Zugangschips innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

## **§ 17**

### **Unfallversicherung**

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Wehrführerin / dem Wehrführer und von dieser / diesem innerhalb von drei Tagen der Feuerwehr-Unfallkasse, der Barlachstadt Güstrow und dem Kreiswehrführer anzuzeigen.

## **§ 18**

### **Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Wehrführerin / des Wehrführers oder ihrer / seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Der Vorstand ist befugt, nach Anhörung der / des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Wehrführerin / Der Wehrführer oder ihre / seine Stellvertretung ist weiterhin berechtigt, bis zur Klärung eines Sachverhalts, dass jeweilige Mitglied vom dienstlichen Geschehen bis zu 28 Tagen zu entbinden. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der / dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Über Ausnahmen und weitere Maßnahmen entscheidet der Vorstand.

(2) Verstöße gegen § 2 Abs. 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes oder der Wehrführung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig.

(4) Die Ordnungsmaßnahmen gelten für einen bestimmten Zeitraum und werden in der Personalakte hinterlegt.

- Verwarnung: 6 Monate
- Verweis: 24 Monate

In diesen Zeiträumen sind Dienstgradverleihungen, Ehrungen und Lehrgangsendsendungen für die jeweiligen Mitglieder ausgeschlossen.

## **§ 19**

### **Auflösung der Feuerwehr**

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Barlachstadt Güstrow unverzüglich bekanntzugeben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Barlachstadt Güstrow und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Barlachstadt Güstrow. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

## **§ 20**

### **Schlussbestimmungen**

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Barlachstadt Güstrow zur Kenntnis vorzulegen. Soweit in dieser Satzung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Güstrow, den 22.09.2022

Ort, Datum

St. Hagemann

Wehrführer